

- Bitte Fensterbriefumschlag verwenden!
- Bei mehreren Anmeldungen den ganzen Stapel falten, nicht jedes Blatt einzeln!

Hauptzollamt Stuttgart
Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen
70171 Stuttgart

Hinweise

Bitte beachten Sie bei Abgabe der Abfindungsanmeldung:

1. Die Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung. Sie muss **spätestens 5 Werktage vor Betriebseröffnung** dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen, vorliegen.
2. Eine unvollständige, unleserliche, fehlerhafte oder nicht unterschriebene Abfindungsanmeldung kann nicht bearbeitet werden und führt zu einer Zurückweisung.
3. Wollen Sie Alkohol teils versteuern, teils unter Steueraussetzung gewinnen, so melden Sie dies jeweils mit getrennten Abfindungsanmeldungen an.

Stoffbesitzer-Nr.

4. Die Stoffbesitzer-Nr. ist für Brennverfahren anzugeben, die ab dem 01.01.2018 durchgeführt werden sollen. Sie wird Ihnen mit der ersten Brenngenehmigung für Brennverfahren ab dem 01.01.2018 bekannt gegeben. Auf allen folgenden Abfindungsanmeldungen müssen Sie diese Stoffbesitzer-Nr. zwingend angeben, andernfalls erfolgt eine Zurückweisung. Bitte geben Sie bei erstmaliger Aufnahme der Brenntätigkeit als Stoffbesitzer ab dem 01.01.2018 nur **eine** Abfindungsanmeldung ab. Bei gleichzeitiger Abgabe von mehreren Abfindungsanmeldungen werden nach Zuteilung der Stoffbesitzer-Nr. für die erste Abfindungsanmeldung alle weiteren Anmeldungen maschinell zurückgewiesen.

Verfahren zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung gem. § 43 AlkStV

5. Bei Anmeldung dieses Verfahrens gilt der gesamte gewonnene Alkohol (einschließlich Vor-/Nachlauf und Überausbeute) als unter Steueraussetzung gewonnen. Die Abfindungsbrennerei gilt für diesen Alkohol bis zum Abschluss des Verfahrens als Steuerlager. Pflichten, die sich aus dem Verfahren ergeben, können im Auftrag des Stoffbesitzers durch den Abfindungsbrenner wahrgenommen werden. Pflichtverletzungen muss sich der Stoffbesitzer zurechnen lassen.
6. Die Durchführung eines Feinbrands ist in diesem Verfahren nicht zulässig.
7. Die Anmeldung von Vor- und Nachlauf aus früheren Brennverfahren ist in diesem Verfahren nicht zulässig.
8. Bei einer Steuerentstehung im Verfahren nach § 43 AlkStV ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Weitere Hinweise zu den steuerlichen Folgen bei Nichtbeachtung des Verfahrens sind dem Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) zu entnehmen.

Rohbrände, Feinbrände

9. Wenn kein separater Feinbrand durchgeführt wird, melden Sie nur Rohbrände an. Mit einer Abfindungsanmeldung können Sie Rohbrände nur für **einen Kalendermonat** anmelden. Verwenden Sie eine weitere Abfindungsanmeldung, wenn Rohbrände über das Monatsende hinausgehen. Feinbrände, die mittels Abfindungsanmeldung angezeigt werden sollen, dürfen lediglich im Gewinnungsmonat des Rohbrands und im folgenden Monat durchgeführt werden.
10. Füllen Sie für **jeden** Brenntag eine gesonderte Zeile aus. Wird der Betrieb an einem Brenntag nicht durchgehend geführt, sind weitere Zeilen zu verwenden. In eine Zeile können Sie bis zu 9 Abtriebe eintragen.
11. Werden für die Brenntage mehr als 6 Zeilen benötigt, ist für die weiteren Brenntage eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.
12. Geben Sie Tag und Monat in zweistelligen Zahlen und die Zeiten in der 24-Stunden-Zählung an. Beispiel:

Nr.	Tag	Monat	Uhrzeit von		Uhrzeit bis	
			Std.	Min.	Std.	Min.
1	02	09	06	45	17	30

(2. September 6 Uhr 45 bis 17 Uhr 30)

Vorratsgefäße, Rohstoffe

13. Für jede Rohstoffart ist jeweils eine Position auszufüllen. Gemische aus verschiedenen Rohstoffen sind mit der jeweiligen Rohstoffbezeichnung in einer gemeinsamen Position der Abfindungsanmeldung anzumelden und mit dem Zusatz „gemischt“ zu kennzeichnen.
14. Werden in einer Position mehrere Vorratsgefäße angemeldet, so tragen Sie nur die Summe der Maischemenge aus Spalte 4 in Spalte 5 ein.
15. Den Zusatz von Geschmacksstoffen beim Feinbrand können Sie unter „Sonstige Anträge“ beantragen.

Vorab-Entscheidung zur Abfindungsanmeldung

16. Die Entscheidung über die Abfindungsanmeldung (vorläufige Brenngenehmigung/Zurückweisung) kann vor Zugang des schriftlichen Bescheids an Sie **zusätzlich** per E-Mail an den Abfindungsbrenner, in dessen Brennerei Sie Alkohol gewinnen möchten, übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist:
 - a) der Abfindungsbrenner nimmt am Verfahren der Vorabmitteilung teil
 - b) Sie beantragen durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Vordruck die Vorabmitteilung per E-Mail. Einzelheiten zum Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222).**Hinweis: Die Datenübermittlung per E-Mail erfolgt unverschlüsselt.**

17. Zu den Angaben in der Abfindungsanmeldung sind Sie nach § 10 Abs. 5 Nr. 4 AlkStG i.V.m. § 23 AlkStV verpflichtet.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Das Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) erhalten Sie beim Hauptzollamt bzw. können Sie im Internet unter www.zoll.de abrufen. Es enthält in der jeweils gültigen Fassung für Sie verbindliche Regelungen und Vorgaben.